

Von wegen der von  
**Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät,**  
 in denen Grobherren Königl. Preussischen Landen  
 Allerhöchst verordneten  
**GENERAL - ADMINISTRATION**

**S** Nachdeme sowohl das Beyspiel sämtlich benachbarter Reichs-Stände, als auch die wesentliche Lage derer noch immer fortdaurenden Mung-Gebrechen erfordern, daß die zu deren Verbesserung unterm 28. April 1760. publicirte Patenten nunmehr näher eingeschränkt und dardurch dem empfindlichen Schaden derer Länder vorgebeuzet werde; Als wird hiemit zu männiglichß Wissenschaft gebracht, daß von dem dato an, da gegenwärtiges Patent jeden Orts affigiret seyn wird, nur alleine noch

Die Braunschweigische doppelte Schillinge oder 20. Stüber. Stück mit dem Pferd oder Wappen, welche vor dem Jahr 1758. außgeprägt sind, á	Stüber. 20.
Die Preussische welche vor dem Jahr 1756. außgeprägt sind, gleichfals, á	20.
im dem Gang bleiben mögen.	

Alle übrige 20. 10. 5. 2½ und 1½ Stüber. Stücke oder  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{12}$   $\frac{1}{24}$  überhaupt

Auch besonders die  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{3}{4}$  d. i. sogenante Gulden, und Reichsthaler Stücke, welche in dem Jahr 1758. und 59. außgeprägt worden, oder welche unter neuern Stempel obschon mit älterer Jahr-Zahl erscheinen mögten, imgleichen die worauf gar keine Jahr-Zahl befindlich.

Es seyen nun jene oder diese von Polnisch oder Sächsischen Preussischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen oder Anhaltischen Münzen, deraestelten gänglich verruffen seyn sollen, daß wo jemand dieselbige dem andern zur Zahlung anbietet, es seye nun, daß sie angenommen werden oder nicht, oder auch einer dieselbe auß besondern Absichten von demselben nimt, sowohl der Anbieter als der Einnehmer jeder 20. Rthlr. von jedem hundert zur Strafe bezahlen, und selbst bey aggravirenden Umständen die ganze Summe der Confiscation unterworffen seyn solle.

So wird auch männiglich vor der Einführung aller dieser Sorten in die Clevisch, Geldrisch, Mors- und Märkische Lande mit dem Anhang verwarnet, daß wo jemand hierüber betreten würde, die ganze Summe ohnmachlässig confisciret seyn, und der Uebertreter befindenden Dingen nach, noch besonders mit empfindlicher, allensals auch Leibes-Strafe angesehen werden solle.

Nachdeme auch der Bedacht ohaverzüglich darauf genommen werden muß, die Clevische und andere dergleichen 2. Stüber Stücke auß andert-halb Stüber herunter zu setzen, so wird solches in der wohlmeinenden Absicht zu des Publici Wissenschaft gebracht damit ein jeder disfals auß seiner Hut seyn, seinem Schaden vorzukommen, und solche auß Landes zu schaffen beflissen seyn möge. Da jedoch sich unter denenselben ein Nachschlag befindet, welcher schon zuvor durchaus verbotten worden, so wird zu jedermans Warnung hiemit bemercket.

1<sup>m</sup> daß sich auß denen alten 2. Stüber Stück zu beyden Seiten des C ein \* befinde, auß denen neuen oder falschen aber nur rechter Seite, und daß  
 2<sup>do</sup> die Falschen mit der Jahr-Zahl 1755. wovon der letzte 5. sehr undeutlich exprimiret ist, nach gedachter Jahr-Zahl ein . haben, welches sich auß denen ächten von besagten Jahr nicht findet. Cleve den 12. Nov 1761.



August von Kinkel auß Trappensee.